

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE) und Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für in der Landesaufnahmestelle Eisenberg lebende Flüchtlinge

Die **Kleine Anfrage 2788** vom 19. Dezember 2012 hat folgenden Wortlaut:

In der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Eisenberg erhalten diese Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechend § 3 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz. Danach ist der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts durch Sachleistungen zu decken.

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zur Leistungshöhe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurde festgestellt, dass sich die Leistungshöhe für Flüchtlinge an dem menschenwürdigen Existenzminimum orientieren muss und dieses sich im Grundsatz nicht von dem Existenzminimum nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch unterscheiden dürfe.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie, in welcher Form und in welchem Umfang wird der Bedarf für in der Erstaufnahme lebende Flüchtlinge für Ernährung gedeckt und welcher Geldwert abzüglich der durch die Leistungsform als Sachleistung entstehenden Mehrkosten werden hierfür je Flüchtling und Monat aufgewendet?
2. Wie, in welcher Form und in welchem Umfang wird der Bedarf für in der Erstaufnahme lebende Flüchtlinge für Gesundheits- und Körperpflege gedeckt und welcher Geldwert abzüglich der durch die Leistungsform als Sachleistung entstehenden Mehrkosten werden hierfür je Flüchtling und Monat aufgewendet?
3. Wie, in welcher Form und in welchem Umfang wird der Bedarf für in der Erstaufnahme lebende Flüchtlinge für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts gedeckt und welcher Geldwert abzüglich der durch die Leistungsform als Sachleistung entstehenden Mehrkosten werden hierfür je Flüchtling und Monat aufgewendet?
4. Welche Auswirkungen hatte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums für Flüchtlinge auf Art und Umfang der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für in der Landesaufnahmestelle lebende Flüchtlinge?
5. Wie begründet und rechtfertigt es die Landesregierung, dass durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegebenenfalls keine Änderung bei den Sachleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums vollzogen wurden?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Februar 2013 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

In der Landesaufnahmestelle in Eisenberg wird das sogenannte "soziokulturelle Existenzminimum" als Geldbetrag ausgereicht. Die Bedarfe des "physischen Existenzminimums" (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) werden ausschließlich in Form von existenzsichernden Sachleistungen gedeckt.

Zu 1.:

Die in der Landesaufnahmestelle Eisenberg lebenden ausländischen Flüchtlinge erhalten Vollverpflegung. Hierzu werden täglich drei Mahlzeiten ausgereicht. Getränke stehen zu jeder Zeit zur Verfügung. Die hierfür im Jahr 2012 monatlich angefallenen Kosten sowie die Anzahl der jeweils versorgten Flüchtlinge können der folgenden Übersicht entnommen werden:

Monat	durchschnittliche Anzahl der Essenteilnehmer	Kosten in Euro*
Januar	207	42.737,70
Februar	163	34.523,76
März	103	31.347,37
April	88	28.928,39
Mai	89	30.002,28
Juni	93	29.743,40
Juli	99	30.514,09
August	114	30.180,16
September	191	39.100,33
Oktober	279	54.414,00
November	276	52.179,07
Dezember	193	40.171,35
	Summe:	443.841,90

* Die unterschiedlichen Kosten je verpflegter Person resultieren insbesondere aus den unterschiedlichen Kosten der einzelnen Mahlzeiten sowie aus einer Staffelung der Essenspreise nach der Anzahl der Essenteilnehmer.

Zu 2.:

Zur Versorgung der in der Landesaufnahmestelle Eisenberg lebenden ausländischen Flüchtlinge mit Leistungen zur Gesundheits- und Körperpflege werden Hygienepakete ausgereicht und nach vier Wochen Ersatz geleistet. Der Wert der ausgereichten Hygienepakete kann den nachfolgenden Übersichten entnommen werden:

Ersthygienepakete	
Kategorie	Wert in Euro
Paket A: Babys und Kleinkinder bis drei Jahre	23,23
Paket B: Kinder, weiblich vier bis zwölf Jahre, männlich vier bis 16 Jahre	11,06
Paket C: weiblich ab 13 Jahre	11,19
Paket D: männlich ab 17 Jahre	11,58

Ersatzhygienepakete	
Kategorie	Wert in Euro
Paket BE: Kinder	3,32
Paket CE: weiblich ab 13 Jahre	3,45
Paket DE: männlich ab 17 Jahre	3,84

Zu 3.:

Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts werden in ausreichendem Maße als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür fließen in die Betriebskosten der Einrichtung ein und sind daher nicht gesondert ausweisbar.

Zu 4.:

In der Landesaufnahmestelle in Eisenberg wird seit August 2012 das soziokulturelle Existenzminimum (sogenanntes "Taschengeld") entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts als Geldleistung gewährt.

Zu 5.:

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 erhält derjenige, der existenzsichernde Sachleistungen bezieht, keine ergänzende Geldleistung zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18. Juli 2012, Absatz 135).

Geibert
Minister